

Ausgabe Nr. 6 / 23.5.2003

In aller Kürze

➤ Ein **Mini-Job**, also geringfügige Beschäftigung, liegt ab 1.4.2003 dann vor, wenn das Arbeitsentgelt im Monat 400 Euro (vorher 325 Euro) nicht übersteigt oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.

➤ Für die **Midi-Jobs** wurde im Niedriglohnbereich (400 bis 800 Euro/Monat) eine Gleitzone eingerichtet, in der Arbeitnehmer nur einen ermäßigten Sozialversicherungsbeitrag zahlen.

➤ Damit wird die Ausdehnung der Arbeitszeit von Mini- in Midi-Jobs attraktiver: Für Arbeitnehmer, weil die „Geringfügigkeitsfalle“ beseitigt wurde und Ansprüche in der Sozialversicherung erworben werden; für Arbeitgeber, weil Arbeitszeiten leichter variiert werden können und etwas niedrigere Abgaben anfallen.

➤ Eine quantitative Schätzung zeigt, dass nach neuem Recht insgesamt fast eine 3/4 Mio. versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse versicherungsfrei werden und 1,12 Mio. Midi-Jobs entstehen. Das entspricht gleichzeitig einem Ausfall an Sozialversicherungsbeiträgen von 612 Mio. Euro.

➤ Der deutliche Anstieg beruht allerdings fast ausschließlich auf der Umwandlung bestehender Beschäftigungsverhältnisse, so dass zu nächst kaum zusätzliche Beschäftigungseffekte zu erwarten sind.

Autor/in

Helmut Rudolph

Mini- und Midi-Jobs

Geringfügige Beschäftigung im neuen Outfit

Gesetzliche Änderungen schaffen finanzielle Anreize für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, aber kaum mehr Arbeitsplätze

Zum 1.4.2003 wurden durch das Zweite Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Abgaben für geringfügige Beschäftigung neu geregelt und Midi-Jobs mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer eingeführt. Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung weitet die für den Arbeitnehmer versicherungsfreien Verdienstmöglichkeiten auf diesen „Mini-Jobs“ erheblich aus. Durch die „Midi-Jobs“ im Bereich der Gleitzone wird der bisherige Abgabensprung beim Übergang von geringfügiger zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abgefangen.

Der Kurzbericht stellt die wesentlichen Änderungen in diesem Arbeitsmarktsegment vor, versucht den jeweils betroffenen Kreis von Beschäftigten zu quantifizieren und die finanziellen Auswirkungen für die Sozialversicherung abzuschätzen. Durch das Gesetz wurden

- die Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro/Monat auf 400 Euro angehoben;
- sozialversicherungsfreie geringfügige Nebenbeschäftigung wieder eingeführt;

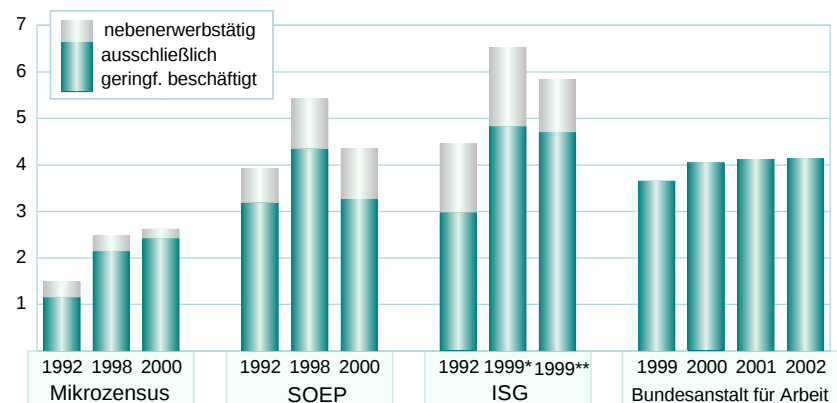
➤ die Grundlagen für die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neu gefasst;

➤ besondere Anreize für geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten geschaffen;

➤ die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit Beschäftigung im Niedriglohnbereich von 400 bis 800 Euro reduziert.

Geringfügig Beschäftigte im Bundesgebiet

- unterschiedliche Erhebungen, Personen in Mio. -



* 1. Quartal 1999, ** Sommer 1999

Geringfügige Beschäftigung – Mini-Jobs

Geringfügige Beschäftigung liegt ab 1.4.2003 (§8 SGB IV neu) dann vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung),
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung).

Die Änderung setzt für geringfügig entlohnte Beschäftigung die monatliche Entgeltgrenze von bisher 325 Euro auf 400 Euro herauf. Gleichzeitig entfällt die bisherige Begrenzung auf maximal 15 Arbeitsstunden pro Woche. Es kommt künftig also nicht mehr auf die geleisteten Arbeitsstunden an.

Bei der Beurteilung kurzfristiger Beschäftigung wird künftig die Höchstdauer auf das Kalenderjahr bezogen und nicht mehr auf einen 12-Monats-Zeitraum. Für die kurzfristige Beschäftigung gelten wie bisher keine Entgeltgrenzen, sofern sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Sozialversicherungsbeiträge für geringfügige Beschäftigung

Für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht sind wie bisher mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zusammenzurechnen. Sofern der Monatsverdienst in der Summe unterhalb von 400 Euro bleibt, sind sie für den Arbeitnehmer abgabenfrei. Der Arbeitgeber hat pauschal 23% des Arbeitsentgelts als Beitrag zu entrichten, an die Rentenversicherung wie bisher 12% und an die Krankenversicherung 11% statt bisher 10%.

Übersteigt das Arbeitsentgelt aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen 400 Euro, so sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Eventuell kommt für den Arbeitnehmer ein geminderter Beitrag im Rahmen der Regelung für Midi-Jobs in Frage (siehe Seite 3).

Anders als nach altem Recht wird künftig das erste geringfügige Beschäfti-

gungsverhältnis nicht mehr mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Damit werden für den Arbeitnehmer geringfügige Nebenbeschäftigungen wie vor 1999 wieder sozialversicherungsfrei.

Kurzfristige Beschäftigung ist, sofern sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird, wie bisher sozialversicherungsfrei.

Übersicht 1

Rechtsänderungen für „Mini-Jobs“			
	Altes Recht bis 31.03.2003	Neues Recht ab 01.04.2003	
Geringfügig entlohnte Beschäftigung			
Gesetzliche Bestimmung	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV neu	
Wöchentliche Arbeitszeit	weniger als 15 Stunden	keine zeitliche Befristung	
Arbeitsentgelt	bis zu 325 Euro	bis zu 400 Euro	
Zusammenrechnung mit einer			
– weiteren geringfügig entlohten Beschäftigung	ja	ja	
– kurzfristigen Beschäftigung	nein	nein	
– Hauptbeschäftigung, sofern keine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	nein	
– Hauptbeschäftigung, sofern bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	ja	
Pauschalbeiträge zur		allgemein:	Haushalt:
– Krankenversicherung	10 %	11 %	5 %
– Rentenversicherung	12 %	12 %	5 %
Anrechnung in der RV	ja, in dem Umfang, in dem der gezahlte Pauschalbeitrag zum normalen RV-Beitrag steht.		
Aufstockung der RV-Beiträge	ja, Aufstockung durch den geringfügig Beschäftigten um 7,5%. (voller RV-Beitrag von 19,5 % zu Pauschalbeitrag von 12 %)		
Steuer	Grundsätzlich keine Steuerpflicht bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung, anderenfalls Abwicklung über Steuerkarte oder Pauschalversteuerung mit 20 %	Generelle Steuerpflicht: Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt pauschal mit 2 % zu versteuern, anderenfalls Abwicklung über Steuerkarte.	
Kurzfristige Beschäftigung			
Gesetzliche Bestimmung	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV neu	
Befristete Beschäftigung	2 Monate oder 50 Arbeitstage	2 Monate oder 50 Arbeitstage	
innerhalb eines	Jahres	Kalenderjahres	
Zusammenrechnung mit einer			
– kurzfristigen Beschäftigung	ja	ja	
– geringfügig entlohten Beschäftigung	nein	nein	
– Hauptbeschäftigung	nein	nein	
Beitragszahlung	nein	nein	
Prüfung der Berufsmäßigkeit, wenn Arbeitsentgelt über	325 Euro	400 Euro	
Steuer	Generelle Steuerpflicht: Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25% zu versteuern, anderenfalls Abwicklung über Steuerkarte.		

Nach: Bundesknappschaft http://www.minijob-zentrale.de/4_Service/Haeufige_Fragen/antwort37.html und http://www.minijob-zentrale.de/4_Service/Haeufige_Fragen/antwort38.html

Lohnsteuer über eine Steuerkarte zu Lasten des Arbeitnehmers abzurechnen.

Die wesentlichen Rechtsänderungen für „Mini-Jobs“ sind in **Übersicht 1** zusammengefasst.

Midi-Jobs

Zur Vermeidung der „325-Euro-Falle“ wird für den Niedriglohnbereich zwischen 400 und 800 Euro eine Gleitzone eingerichtet, in der der Arbeitnehmer einen ermäßigten Sozialversicherungsbeitrag zahlt. Bisher behinderte die volle Beitragspflicht beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Ausdehnung der Beschäftigung aus Mini-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Bis ca. 410 Euro Bruttoverdienst verblieb nach Abzug der Sozialabgaben weniger an Netto-Einkommen als bei einem Mini-Job von 325 Euro.

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer setzen künftig bei Überschreiten der 400-Euro-Grenze mit 16,60 Euro vermindert ein (bisher 66,50 Euro bei 326 Brutto-Entgelt) und erreichen bei 800 Euro den vollen Satz (vgl. **Abbildung unten**). Arbeitgeber zahlen für

Midi-Jobs den üblichen Arbeitgeberanteil an den SV-Beiträgen.

Bei der Berechnung der SV-Beiträge sind für die Anwendung der Gleitzone mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammen zu betrachten. Ebenso können mehrere Mini-Jobs nach Zusammenrechnung in der Gleitzone versicherungspflichtig werden.

Die besonderen Regelungen der Midi-Jobs gelten nicht für Personen, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten).¹

Mit den Midi-Jobs wird die im Mainzer Modell erprobte Förderung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich allgemein eingeführt.

¹ Bei Altersteilzeit, Kurzarbeit und bei Schlechtwetter im Baugewerbe gilt die Gleitzone nur, wenn das „normale Entgelt“ in der Gleitzone liegt. Bei fiktiver Bemessung der SV-Beiträge (z.B. in anerkannten Werkstätten für Behinderte) kann die Regelung nicht angewandt werden.

² Der Rückgang betrug nach Mikrozensus 1998/2000 ca. 130.000; nach dem Sozioökonomischen Panel 1998/99 ebenfalls ca. 130.000; ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln und Kienbaum schätzten einen Rückgang um 550.000 zwischen 1. Quartal und Sommer 1999.

Für Midi-Jobs müssen – wie bisher – Lohnsteuern über die Steuerkarte abgeführt werden. Abzüge fallen jedoch nur in den Steuerklassen V und VI an.

Anreize und Wirkungen

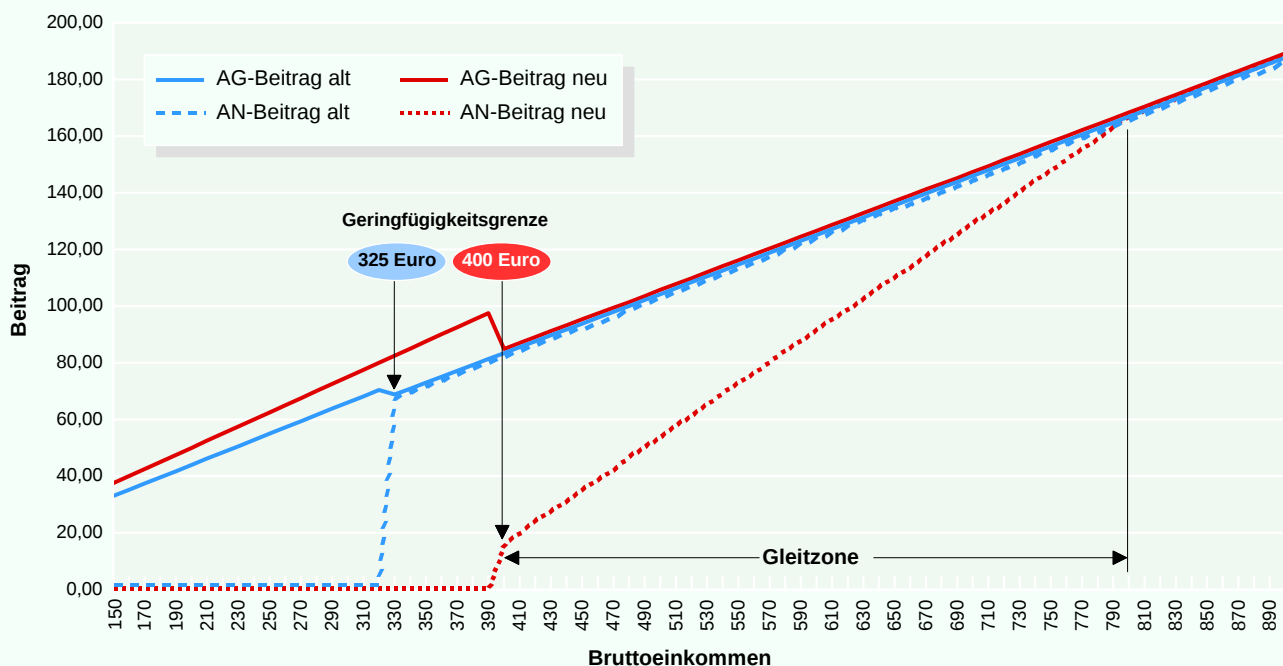
Die Neuregelung der Mini- und Midi-Jobs bietet Anreize zur betrieblichen Gestaltung und zur Ausübung solcher Beschäftigungen.

Mini-Jobs

Geringfügige Nebentätigkeit

Geringfügige Nebentätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung wird wieder attraktiver, da künftig ein Mini-Job für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei bleibt. Nach der Einführung der Versicherungspflicht 1999 hatte die Zahl der Nebentätigen deutlich abgenommen.² Die geringfügige Nebentätigkeit dürfte künftig wieder steigen. Da zwischenzeitlich die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse nicht ersatzlos weggefallen sind, sondern durch andere Personen besetzt oder die Leistung in anderer Form eingekauft wurden, ist nur mit einem langsamen Anstieg zu rechnen.

SV-Beiträge nach altem und neuem Recht - Vergleich der Sozialabgaben



Annahmen: Steuerliche Freistellung der geringfügigen Beschäftigung nach altem Recht, Pauschalbesteuerung 2% nach neuem Recht. KV- und RV-Beitrag alt: 22%, neu: 23%. Gesamtbeitragssatz SV: 41,7%.

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 Euro führt dazu, dass neu abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bruttolohnbereich künftig für den Arbeitnehmer von Abgaben frei sein können, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Beschäftigungsverhältnisse, die am 1.4.2003 bestehen und für die nach neuem Recht der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung entfallen würde, bleiben weiterhin versicherungspflichtig (Bestandsschutz). Die Arbeitnehmer können sich jedoch durch Antrag beim Arbeitgeber bis zum 30.6.2003 von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze ermöglicht für Mini-Jobs an der 325 Euro-Grenze die im Betrieb üblichen Lohnsteigerungen, ohne dass die Stundenzahl reduziert werden muss. Im Bereich 325 bis 400 Euro bestanden bisher ca. 100.000 Beschäftigungsverhältnisse. Wegen der im Verhältnis zu den Mini-Jobs hohen Abgabenlast dürfte es sich vielfach um versicherungspflichtige Nebentätigkeiten handeln, bei denen auf das Angebot zur Versicherung verzichtet werden wird. Kurzfristig dürften schätzungsweise $\frac{3}{4}$ der Arbeitsplätze im Bereich von 325 Euro bis 400 Euro zu Mini-Jobs werden.

Steuerliche Behandlung

Für geringfügig entlohnte Beschäftigung waren bisher drei Fälle der steuerlichen Behandlung zu unterscheiden:

- Freistellung von der Besteuerung für Arbeitnehmer, die keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr haben (Bescheinigung durch Finanzamt);
- Besteuerung nach Lohnsteuerkarte, Steuer zahlt Arbeitnehmer;
- Pauschalsteuer von 20%, Steuer zahlt Arbeitgeber.

Die Freistellungsmöglichkeit, die vor allem Hausfrauen und Schüler betraf, fällt künftig weg. Eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ist vor allem für Arbeitnehmer günstiger, bei denen wegen der Partnereinkommen keine Erstattung zu erwarten ist (Steuerklasse V).

Wurden bisher Steuern über die Lohnsteuerkarte bezahlt, so braucht sich nichts zu ändern. Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer können sich jedoch auch auf eine pauschale Besteuerung von jetzt nur noch 2% einigen. Dies kann für den Arbeitnehmer in Steuerklasse V und VI attraktiv sein. In den anderen Steuerklassen fallen bei 400 Euro Monatsentgelt keine steuerlichen Abzüge an.

Nach Schätzungen von Infratest wird bisher etwa ein Viertel der ausschließlich geringfügig Beschäftigten pauschal vom Arbeitgeber versteuert. In diesen Fällen wird der Arbeitgeber nach neuem Recht deutlich entlastet, weil die Pauschalsteuer von 20% auf 2% gesenkt wird.

Es ist zu vermuten, dass seit 1999 Arbeitgeber vorrangig geringfügig entlohnte Beschäftigte mit steuerlicher Freistellung³ eingestellt oder die Steuer über die Lohnsteuerkarte abgeführt haben, um die Pauschalsteuer zu sparen. Falls Pauschalsteuer gezahlt werden musste, hat nach Ergebnissen des DIW vielfach eine Überwälzung auf die Arbeitnehmer über verringerte Lohnsätze stattgefunden.⁴

Midi-Jobs

Mit der Einführung der Midi-Jobs wird ein starker Anreiz für Arbeitnehmer geschaffen, Mini-Jobs durch Mehrarbeit aufzustocken und in versicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln, um Ansprüche in der Sozialversicherung zu erwerben.

Auch für Arbeitgeber kann es attraktiv sein, aus zwei Mini-Jobs einen Midi-Job zu machen oder Mini-Jobs an der 400 Euro-Grenze in Midi-Jobs umzuwandeln. Denn für Mini-Jobs hat der Arbeitgeber i.d.R. 25% Lohnnebenkosten pauschal zu entrichten, für Midi-Jobs 20,85%. Außerdem entstehen Flexibilitätsspielräume in der Anpassung von Arbeitszeiten mit Variation des Entgelts über und unter die 400 Euro-Grenze, ohne dass es versicherungsrechtlicher An- und Abmeldungen bedarf.

³ 73% der befragten Unternehmen nannten die Suche nach geringfügig Beschäftigten mit Freistellung als Reaktion auf die Neuregelung 1999, die mit Abstand häufigste Nennung. Vgl. ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik / Kienbaum: Geringfügige Beschäftigung nach der Neuregelung des „630-DM-Gesetzes“. Köln/Düsseldorf Dezember 1999; S.70, Tab.25.

⁴ vgl. Schwarze und Heineck: Keine dramatischen Effekte nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung. DIW-Wochenbericht 21/2001.

Steuern und SV-Einnahmen

Bei pauschaler Besteuerung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entstehen Mindereinnahmen durch die Absenkung der Pauschalsteuer von 20% auf 2%. Gleichzeitig entstehen geringe Steuermehreinnahmen durch Wegfall der Freistellungsmöglichkeit.

Größere Ausfälle von SV-Beiträgen entstehen durch die verminderten Arbeitnehmerbeiträge bei Midi-Jobs.

Die Entwicklung

Bis 1999 bot die Statistik nur unvollständige Informationen⁵ über die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung vor und nach der Reform 1999. Jedoch zeigen die Statistiken bis 1998 übereinstimmend eine Zunahme der geringfügigen Beschäftigung um 1 Mio. bis 1,9 Mio. (vgl. **Titelgraphik**).

Im Zuge der Reform durch das 630-Mark-Gesetz kam es 1999 zu erheblichen Umschichtungen⁶ unter den geringfügig Beschäftigten. Insbesondere nahm die Zahl der geringfügig Nebentätigen ab. Nach den Umschichtungen im Laufe des Jahres 1999 hat die Reform die geringfügige Beschäftigung jedoch kaum verringert und vor allem nicht zu ihrem oft beschworenen Zusammenbruch geführt.

Seit 1999 führt die BA eine Statistik über die geringfügig entlohten Beschäftigten auf der Grundlage der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Danach hat sich die Zahl der geringfügig Beschäftigten (ohne Nebenbeschäftigte) zuletzt kaum verändert. Sie lag im Juni 2002 bei 4,17 Mio. (West: 3,6 Mio.; Ost: 0,57 Mio.).⁷ Gegenüber Juni 2000 bedeutet das einen Anstieg um 107.000.

⁵ Aussagen zur Entwicklung geringfügiger Beschäftigung beruhten bis 1999 auf Hochrechnungen aus Befragungen bei Arbeitnehmern oder Arbeitgebern. Die exakte Abbildung der gesetzlichen Vorgaben ist dabei nicht möglich. So ergeben sich Abweichungen im Umfang und Entwicklung zwischen den Befragungen. vgl. Helmut Rudolph: Geringfügige Beschäftigung mit steigender Tendenz. IAB-Werkstattbericht Nr.9/1998.

⁶ Emil Magvas: Geringfügige Beschäftigung aus betrieblicher Perspektive. IAB-Kurzbericht Nr.18/2001.

⁷ Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Heft 10,2002 (Download: http://www1.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/aktuell/iiiia6/sozbe/g_quartalsheftd.pdf)

Die Neuregelung der Mini-Jobs zum 1.4.2003 wird zu einem deutlichen Anstieg dieser Beschäftigungsverhältnisse führen. Dabei dürfte es sich vor allem um die Umwandlung der bisher versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zwischen 325 Euro und 400 Euro handeln und um versicherungsrechtliche Freistellung der Arbeitnehmer von bestehenden Nebenbeschäftigungen.

Auswertungen auf der Basis der Beschäftigungsstruktur im Juni 2000⁸ ergeben folgendes Bild (vgl. **Übersicht 2**): Etwa 100.000 bisher versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungsverhältnisse mit Monatsverdiensten im Bereich von 325 bis 400 Euro könnten nach der Neuregelung geringfügig und für die Arbeitnehmer versicherungsfrei werden, sofern sie auf den Versicherungsschutz verzichten. Bei Neubesetzung würden diese Stellen zu Mini-Jobs. Hierfür wurden bisher ca. 90 Mio. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen von den Arbeitnehmern entrichtet.

Außerdem entfällt künftig die Versicherungspflicht für ca. 641.000 Nebenbeschäftigungen mit Monatsverdiensten bis 400 Euro. Dadurch entgehen dem Sozialversicherungssystem ca. 327 Mio. Euro pro Jahr. Die Einführung der Gleitzone macht ca. 1,12 Mio. versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu Midi-Jobs. Das Beitragsaufkommen daraus reduziert sich um etwa 195 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich somit die Beitragsausfälle pro Jahr auf ca. 612 Mio. Euro, die sich entsprechend dem Verhältnis der Beitragssätze auf die Zweige der Sozialversicherung verteilen. Da die Arbeitnehmer von den Zuzahlungsmöglichkeiten zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge bislang kaum Gebrauch gemacht haben, ist auch in Zukunft mit zusätzlichen Beiträgen nur in geringem Umfang zu rechnen.

Die Pauschalabgaben der Arbeitgeber für Mini-Jobs von 25% liegen etwas höher als der Beitragssatz zur Sozialversicherung von derzeit 20,85%, den der Arbeitgeber zu zahlen hat. Sofern die Differenz nicht bei der Lohngestaltung berücksichtigt wird, entstehen Anreize,

Mini-Jobs in Midi-Jobs umzuwandeln. Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung könnte daher die Zahl der Midi-Jobs zu Lasten der Mini-Jobs zunehmen.

Durch die Möglichkeit, Aufwendungen für Haushaltshilfen teilweise steuerlich abzusetzen (bis zu 10% der Kosten, maximal 510 Euro jährlich), werden Anreize zur Anmeldung bisher „schwarz“ beschäftigten Personals gegeben. Für den typischen Fall einer Putzfrau werden die zusätzlichen Abgaben über die Steuer erstattet. Dadurch soll ein Anreiz zur Anmeldung und Legalisierung entstehen. Dies muss sich jedoch erst herumsprechen und durch Öffentlichkeitsarbeit verständlich gemacht werden. Mit der förmlichen Anmeldung einer Haushaltshilfe werden Privathaushalte nun auch offiziell zu Arbeitgebern mit arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit, Urlaubsgewährung, Beachtung des Kündigungsschutzes und zur Unfallversicherung.

Fazit

Die Neuregelung wird zu einem Anstieg der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse führen, weil die Geringfügigkeitsgrenze ausgeweitet wurde und der Mini-Job nicht mehr mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden muss. Da es sich dabei zunächst um „Umbuchungen“ aus bisher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung handelt, steigt dadurch die Gesamtzahl der erwerbstätigen Personen nicht.

Durch den erweiterten Verdienstbereich und durch die Reduzierung des Steuer-

satzes für pauschale Besteuerung wird lediglich der Spielraum für den Einsatz von Mini-Jobs in geringem Umfang erweitert.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Mini-Jobs in Privathaushalten wird zu mehr Anmeldungen führen, ohne das Problem der Schwarzarbeit in diesem Bereich zu lösen. Zusätzliche Beschäftigung dürfte kaum entstehen.

Die Neuregelung macht für Arbeitnehmer eine Ausdehnung der Arbeitszeit von Mini-Jobs in Midi-Jobs attraktiv, weil die „Geringfügigkeitsfalle“ nahezu beseitigt wurde und zu geringen Beiträgen Anwartschaften in der Sozialversicherung erworben werden können. Auch für Arbeitgeber ist ein Anreiz zur Umwandlung gegeben, weil Arbeitszeiten leichter variiert werden können und geringfügig niedrigere Abgaben anfallen.

Für Arbeitgeber können durch die Verringerung der Pauschalsteuer für einen Teil der Mini-Jobs Kosteneinsparungen durch die Neuregelung entstehen. Wesentliche Kostenanreize zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze werden jedoch durch die Neuregelung nicht gesetzt. Für Arbeitgeber dürfte sich jedoch der Bewerberkreis für die Besetzung von Mini- und Midi-Jobs wegen der Erleichterungen für Arbeitnehmer ausweiten.

Die Neuregelung wird langsamer und in geringerem Umfang als 1999 zu einer Umstrukturierung der Beschäftigungsverhältnisse zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Nebenbeschäftigten sowie zwischen Mini- und Midi-Jobs führen. Große zusätzliche Beschäftigungseffekte sind nicht zu erwarten.

Übersicht 2

Schätzung der unmittelbaren Gesetzeswirkung

Beschäftigungsart	Beschäftigungsverhältnisse im Juni 2000	Ausfall an Arbeitnehmer SV-Beiträgen, in Euro*
Beschäftigung 330 – 400 Euro (bisher versicherungspflichtig)	0,100 Mio.	90 Mio.
Beschäftigung 0 – 400 Euro (bisher vers.-pflicht. Nebenbeschäftigung)	0,641 Mio.	327 Mio.
insgesamt werden nach neuem Recht versicherungsfrei	0,741 Mio.	
Beschäftigung 400 – 800 Euro (künftige Midi-Jobs)	1,123 Mio.	195 Mio.
Summe		612 Mio.

*Berücksichtigt nicht Verzicht auf Versicherungsfreiheit. Es werden Arbeitnehmerbeiträge von 20,85% (2003) unterstellt und auf Kalenderjahr hochgerechnet.

⁸ Stichprobe aus dem Jahreszeitraummaterial 2000 der Beschäftigtenstatistik, in dem die Meldungen nach Beschäftigungsverhältnissen für geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zusammengestellt wurden. Damalige DM-Löhne wurden in Euro umgerechnet.

Die letzten Ausgaben des **IABKurzbericht** im Überblick

Nr. 15 25.7.2002	Arbeitslosigkeit Qualifikation bestimmt Position auf dem Arbeitsmarkt
Nr. 16 1.8.2002	Befunde zur Massenarbeitslosigkeit Nur eine umfassende Strategie kann aus der Krise führen
Nr. 17 19.8.2002	Insolvenzen Reinigende Kraft in der Krise oder Gefahr am Arbeitsmarkt?
Nr. 18 20.8.2002	Der „Dritte Sektor“ Beschäftigungspotenziale zwischen Markt und Staat
Nr. 19 21.8.2002	IT-Arbeitsmarkt Chancen am Ende des Booms
Nr. 20 28.8.2002	Zeitarbeit – Teil I Auch für Arbeitslose ein Weg mit Perspektive
Nr. 21 29.9.2002	Zeitarbeit – Teil II Völlig frei bis streng geregelt: Variantenvielfalt in Europa
Nr. 22 23.9.2002	Die „Hartz-Vorschläge“ zur Reform der Arbeitsmarktpolitik Im Prinzip ja, aber ...
Nr. 23 4.10.2002	Teilzeitarbeit Neues Gesetz bereits im ersten Jahr einvernehmlich umgesetzt
Nr. 24 8.10.2002	Wege aus der Arbeitsmarktkrise Komplexe Probleme verbieten einfache Lösungen
Nr. 25 6.12.2002	Flexibilität Wie viel würden Arbeitslose für einen Arbeitsplatz in Kauf nehmen?
Nr. 1 5.2.2003	Bundesrepublik Deutschland Der Arbeitsmarkt 2003 und 2004
Nr. 2 3.3.2003	Ich-AG oder Überbrückungsgeld? Wer die Wahl hat, hat die Qual
Nr. 3 20.3.2003	Irak-Krise Gravierende Folgen für den deutschen Arbeitsmarkt
Nr. 4 21.3.2003	Arbeitslosenuntersuchungen Arbeitslos – Gesundheit los – chancenlos?
Nr. 5 7.5.2003	Bundesrepublik Deutschland Neue Vorausschau des IAB für den Arbeitsmarkt 2003

Die Reihe **IABKurzbericht** gibt es seit 1976. Eine Übersicht über die letzten Jahrgänge finden Sie im Internet oder in der kostenlosen Broschüre „**Veröffentlichungen**“ des IAB (Tel. 0911/179-3025).

IABKurzbericht

Nr. 6 / 23.5.2003

Redaktion

Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik & Gestaltung

Monika Pickel, Elisabeth Strauß

Technische Herstellung

Hausdruckerei der BA

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Str. 104,
D-90327 Nürnberg
Tel.: 0911/179-3025

IAB im Internet:

<http://www.iab.de>

Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

Rückfragen zum Inhalt an

Helmut Rudolph, Tel. 0911/179-3089
oder e-Mail: helmut.rudolph@iab.de

ISSN 0942-167X